

Satzung des German Ice Cross Downhill e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein (auch nachfolgend Verband genannt) führt den Namen „German Ice Cross Downhill e.V.“ und ist die Vereinigung der in § 4 bezeichneten Mitglieder, die den Ice Cross Downhill - Sport in der Bundesrepublik Deutschland aktiv betreiben oder fördern.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Lörrach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Dezember eines jeden Jahres und endet am 30. November des darauf folgenden Jahres.
4. Der Verband strebt die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Freiburg e.V. an.

§ 2 Allgemeine Grundsätze und Werte

1. Allgemeine Grundsätze
Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt für die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Sport ein. Seine Satzung und Ordnungen gelten in sprachlicher Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
2. Der Verband steht für verantwortungsvolle und ordnungsgemäße Vereinsführung (Good Governance) ein.
3. Soweit in dieser Satzung sowie in den sonstigen Statuten und Ordnungen des Verbandes von „Clubs“ die Rede ist, handelt es sich hierbei regelmäßig um Organisationsformen, die den Ice Cross Downhill Sport betreiben, gleich, ob diese in der Rechtsform des eingetragenen Vereines, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder in einer sonstigen Rechtsform organisiert sind. Wird hingegen der Begriff „Verein“ verwendet, handelt es sich grundsätzlich um eingetragene Vereine; bei Verwendung des Begriffes „Athlet“ handelt es sich um aktive Sportler, die den Ice Cross Downhill Sport ohne Vereinsanbindung betreiben.
4. Werte
Der Verband ordnet dem Ice Cross Downhill - Sport unter anderem nachfolgende Werte zu, die durch den Ice Cross Downhill - Sport vermittelt und von den Mitgliedern gepflegt werden:
 - a) Teamgeist und Lernwilligkeit;
 - b) Leistungsbereitschaft, Ehrgeiz und Disziplin;
 - c) Aufrichtigkeit, Anstand, Lauterkeit und Redlichkeit (Fair Play)
 - d) Ehrlichkeit, Sportsgeist und Fairness;
 - e) Positive Grundeinstellung und Freude am Sport;
 - f) Toleranz und Respekt auf und abseits der Eisfläche.

§ 3 Zweck des Verbandes / Verbandsgebiet

1. Zweck des Verbandes ist die nationale Förderung sowohl des Ice Cross Downhill-Sports als auch verwandter und förderlicher Sportarten im Jugend-, Nachwuchs- und Seniorenbereich in kultur- und völkerverbindender Freundschaft sowie in politischer, weltanschaulicher und religiöser Neutralität. Dabei unterstützt der Verband den Breiten- und Leistungssport im Zusammenwirken mit den zugehörigen Verbänden und Organisationen. Die German Ice Cross Downhill e.V. ist Vertreter seiner Sportart im In- und Ausland.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Sicherstellung, dass Ice Cross Downhill innerhalb des Verbandsgebietes nach den international gültigen Regeln der ATSX für Ice Cross Downhill ausgetragen und die internationalen Regeln der ATSX einheitlich ausgelegt werden
 - b) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Trainings- und Sportbetriebs
 - c) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Sportbetriebs
 - d) Bildung von Auswahl- bzw. Nationalmannschaften (Männer, Frauen und Junioren) sowie Durchführung von Fördermaßnahmen unter dem Aspekt des Leistungssports
 - f) Teilnahme der Nationalmannschaften an internationalen Wettbewerben und Turnieren, insbesondere Weltmeisterschaften
 - g) Repräsentation und Interessenvertretung des deutschen Ice Cross Downhill - Sports im In- und Ausland
 - h) die Organisation von sportspezifischen und übergreifenden Veranstaltungen
 - i) die Durchführung von allgemeinen und offenen Grundmaßnahmen und Veranstaltungen zur Neugewinnung von Nachwuchs-Läufern und Athleten
 - j) die Beteiligung und Durchführung von Turnieren/Wettkämpfen und Maßnahmen zur Förderung des Ice Cross Downhill-Sports im Verbandsgebiet
 - k) die Durchführung und Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern, Trainern und Fachübungsleitern
 - l) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes
2. Der Verband stellt sich den gesellschaftlichen Veränderungen und übernimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten entsprechende Aufgaben. Dies betrifft die Integration in unserem Land, die wir durch geeignete Angebote unterstützen wollen. Eine weitere wesentliche Aufgabe betrifft die vor- und schulsportliche Erziehung, welche wir durch Fachkräfte unserer Mitglieder und aus Verbandspotential entwickeln möchten.
 3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband erkennt die Regelung nach Anlage 1 zu § 60 AO in der aktuellen Fassung als maßgeblich für den

Verband an. Die Satzung nimmt ausdrücklich Bezug auf diese Regelung und macht diese Regelung zum Bestandteil dieser Satzung.

4. Zum Zweck des Verbandes gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verein kann sich wirtschaftlich betätigen und an anderen Körperschaften beteiligen, wenn dies für die Erreichung des Verbandszwecks förderlich oder erforderlich ist.
5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbandes erhalten sie keine Anteile des Verbandsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Verbandsgebiet entspricht den politischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland

§ 4 Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten)

1. Vereinsmitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Förder- und Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach schriftlichem Antrag des Mitglieds. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.11. eines Jahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Präsidium bis spätestens dem 30.08. eines Jahres erklärt werden. Mit Austreten aus dem Verband erlöschen alle Anwartschaften hinsichtlich Qualifikation und Teilnahme an internationalen Wettbewerben!
4. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit der ordentlichen Kündigung (siehe Ziffer 3), Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitglieder-Versammlung festgesetzt.
8. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens nach Versand der Beitragsrechnung zur Zahlung an den Verband fällig.

9. Der Verband kann Startgebühren, Paßgebühren und/oder Genehmigungsgebühren erheben. Über die Höhe entscheidet das Präsidium.
10. Der Verband kann eine Abgabe auf durch seine Mitglieder durchgeführte sportliche Veranstaltung erheben. Die Abgabe wird auch für die sportlichen Veranstaltungen geschuldet, welche der Verband oder ein Mitglied durch einen Dritten organisieren bzw. ausrichten lässt. Auch für diese Veranstaltungen schuldet das Mitglied bzw. der Dritte die vorgenannte Abgabe. Die Höhe der Abgabe wird durch das Präsidium bestimmt.
11. Erfüllen Mitglieder ihre Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages oder einer Abgabe nicht oder befinden sich Mitglieder mit der Leistung im Schuldnerverzug, so ruhen die Mitgliedsrechte des Mitgliedes bis die Verpflichtung des Mitgliedes vollständig erfüllt wird.
12. Befindet sich ein Mitglied im Schuldnerverzug mit Mitgliedsbeiträgen und Abgaben, so kann der Verband die Erbringung von Leistungen gegenüber dem Mitglied zurückbehalten.
13. Der Vorstand des Verbandes kann Mitgliedsbeiträge oder Abgaben im Sinne dieser Regelung erlassen.

§ 5 Präsidium

1. Der Gesamt-Vorstand des Verbandes (im nachfolgenden als Präsidium bezeichnet) besteht aus dem Präsidenten und zwei Vize-Präsidenten. Jeder von Ihnen vertritt den Verband einzeln.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und mindestens einem Vize-Präsidenten.
3. Das Präsidium wird von der Mitglieder-Versammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt; es verbleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere aber für folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellen des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - d) Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Erlass von Ordnungen
 - f) Ergänzungswahl von Präsidiumsmitgliedern beim vorzeitigem Ausscheiden
6. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Präsidiumssitzungen, die auch fernmündlich oder per mail/whatsapp-Nachricht einberufen werden können. Das

Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der bestellten Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Präsidiumsbeschlüsse sind zu protokollieren. Ein Präsidiumsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

8. Im lfd. Geschäftsjahr sollten mindestens 2 Präsidiumssitzungen stattfinden; davon eine vor und eine nach der Wettkampf-Saison. Ansonsten finden Präsidiumssitzungen nach Bedarf statt. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.
9. Die Mitglieder des Präsidiums haften dem Verband bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Präsidium ist berechtigt, hierfür eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Verbandes abzuschließen.
10. Die Organe des Verbandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Art und Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Präsidiums bzw. sonstiger Organe werden von der Mitglieder-Versammlung festgelegt.
11. Das Präsidium kann Personen, die sich um den Ice-Cross-Downhill-Sport verdient gemacht haben, ehren. Hierzu verleiht das Präsidium Ehrenzeichen in Silber und in Gold.
12. Das Präsidium ist berechtigt, Kooperationsverträge mit juristischen Personen, Sponsoren und befreundeten Verbänden bzw. Institutionen zu begründen, die den Sport bzw. die satzungsgemäßen Ziele finanziell unterstützen bzw. fördern.
13. Das Präsidium ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitglieder-Versammlung zu berichten.

§ 6 Mitglieder-Versammlung

1. Die ordentliche Mitglieder-Versammlung ist das höchste Verbands-Organ und findet einmal jährlich statt. Sie kann auch an anderen Orten, als dem Verbandssitz durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitglieder-Versammlung ist vom Präsidium schriftlich per mail und Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Vize-Präsidenten. Alternativ kann der Versammlungsleiter auch durch die Mitglieder-Versammlung gewählt werden. Gleiches gilt für den Protokollführer.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Sofern Wahlen des Präsidiums bzw. Satzungsänderungen beschlossen wurden, sind diese gegenüber dem zuständigen Vereinsregister anzuzeigen und zur Anmeldung zu bringen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu nutzen und an den Mitglieder-Versammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitglieder-Versammlung und kann maximal eine Stimme vertretungshalber übertragen bekommen. Die Übertragung des Stimmrechtes muss mittels schriftlicher Vollmacht erfolgen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anfragen, Anträge, Vorschläge und Beschwerden beim Präsidium des Verbandes einzureichen bzw. vorzutragen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitglieder-Versammlung wählt zur Kassenprüfung jedes Jahr mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden einzeln gewählt und müssen nicht zwingend Mitglied des Verbandes sein.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungen in formeller und sachlicher Hinsicht sowie die Prüfung über die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln. Er legt den Bericht dem Präsidium vor und berichtet der ordentlichen Mitglieder-Versammlung.

§ 9 Fristen, Zustellungen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Hinsichtlich der Fristen und der Regelungen zur Zustellung nimmt die Satzung Bezug auf die entsprechenden Regelungen des BGB und der ZPO.

§ 10 Wettkampfbestimmungen, Ordnungen

Sofern die Satzung des Verbandes keine unmittelbare Bestimmung für die tatsächliche Durchführung des Sportbetriebs enthält, finden die Bestimmungen des jeweiligen Spitzenverbandes entsprechend Anwendung, insbesondere die Durchführungsbestimmungen der ATSX. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb,

durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane, übergeordneten Verbänden bzw. Institutionen (Bsp. ATSX) sowie der Ausschüsse des Verbandes entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organ-Mitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäss § 3, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Trainings- Wettkampf- und sonstigen Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten seiner Mitglieder.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke der Verbesserung und Vereinfachung der sportlichen und organisatorischen Abläufen im Verband, sowie im Verhältnis zum Spitzenverband und dessen Mitgliedsverbänden; der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zu den Spitzenverbänden und dessen Mitgliedsverbänden.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des Verbandes oder zum Zwecke der Werbung durch den Verband für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für den Betroffenen erkennbar ist, dass der Verband die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die Betroffenen können der Nutzung der Daten widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen bleibt vorbehalten.
4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes geahndet werden.
5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz (3)) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an
 - a) Badischer Sportbund Freiburg e.V.
 - b) Stadt Lörrach

die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.08.2017 beschlossen worden. Ihre Wirksamkeit tritt erst mit Eintragung im Vereinsregister ein.